

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

60. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 14. Dezember 2006

Nummer 31

INHALT

Tag		Seite
6. 12. 2006	Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften 20411 (neu), 20411 01, 20412, 79100, 31200 01, 20411 07	568
7. 12. 2006	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes 20470 02, 20300	571
7. 12. 2006	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze 20310 01, 20220 01, 20300 03	575
7. 12. 2006	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG in Niedersachsen 28000 (neu), 20220 01 44, 28000, 30300 01	580

Gesetz
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 6. Dezember 2006

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 426), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. auf Probe, wenn der Beamte

- a) zur späteren Verwendung auf Lebenszeit oder auf Zeit oder
- b) zur späteren dauerhaften Verleihung eines Amtes mit leitender Funktion (§ 194 a)

eine Probezeit zurückzulegen hat.“

2. In § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird die Verweisung „§ 194“ durch die Verweisung „den §§ 194 und 194 a“ ersetzt.

3. § 14 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Beamter in einem Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe (§ 194 a) darf in dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder dem Richterverhältnis auf Lebenszeit nicht befördert werden.“

4. In § 31 Abs. 3 Nr. 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

5. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

6. In § 59 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Zeit im Sinne des § 194 a Abs. 1“ durch die Worte „Probe im Sinne des § 194 a“ ersetzt.

7. In § 107 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Zeit im Sinne des § 194 a Abs. 1“ durch die Worte „Probe im Sinne des § 194 a“ ersetzt.

8. § 119 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 194 a Abs. 3 Satz 5“ durch die Verweisung „§ 194 a Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

9. § 194 a erhält folgende Fassung:

„§ 194 a

Ämter mit leitender Funktion
im Beamtenverhältnis auf Probe

(1) ¹Ein Amt mit leitender Funktion wird zunächst unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe verliehen. ²Die regelmäßige Probezeit dauert zwei Jahre. ³Zeiten, in denen dem Beamten die leitende Funktion bereits übertragen worden ist, können auf die Probezeit angerechnet werden. ⁴Die Probezeit kann bei besonderer Bewährung, auch neben einer Anrechnung nach Satz 3, verkürzt werden, jedoch insgesamt nicht auf weniger als ein Jahr. ⁵Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig.

(2) Ämter mit leitender Funktion im Sinne des Absatzes 1 sind

1. bei einer obersten Landesbehörde

- a) Leiter einer Abteilung, ausgenommen der Landespolizeipräsident, die Mitglieder des Landesrechnungshofs und die Mitglieder des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Niedersächsischen Landtag,
- b) ständiger Vertreter des Leiters einer Abteilung und
- c) Leiter eines Referats oder einer Gruppe von Referaten bei Einstufung mindestens in die Besoldungsgruppe B 3,

2. Leiter und stellvertretender Leiter der den obersten Landesbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden und Einrichtungen bei Einstufung in die Niedersächsische Besoldungsordnung B, ausgenommen der Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz und die Polizeipräsidenten, und

3. die von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband durch Satzung als leitend bestimmten Funktionen.

(3) ¹In ein Amt mit leitender Funktion darf nur berufen werden, wer

1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem Richterverhältnis auf Lebenszeit befindet und
2. in dieses Amt auch als Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte.

²Der Landespersonalausschuss kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(4) ¹Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht neben dem Beamtenverhältnis auf Probe fort. ²Tritt ein Beamter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Probe zu einem anderen Dienstherrn, so gilt Satz 1 nur, wenn die Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe im Einvernehmen mit dem bisherigen Dienstherrn erfolgt. ³Vom Tag der Ernennung an ruhen für die Dauer der Probezeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit verliehen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken.

(5) ¹Wird der Beamte während der Probezeit in ein anderes Amt mit leitender Funktion versetzt oder umgesetzt, das in dieselbe Besoldungsgruppe eingestuft ist wie das ihm zuletzt übertragene Amt mit leitender Funktion, so läuft die Probezeit weiter. ²Wird dem Beamten ein höher eingestuftes Amt mit leitender Funktion übertragen, so beginnt eine erneute Probezeit.

(6) ¹Der Beamte ist aus dem Beamtenverhältnis auf Probe entlassen

1. mit Ablauf der Probezeit,
2. mit Beendigung seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder Richterverhältnisses auf Lebenszeit,
3. in den Fällen des § 106 Satz 1 mit dem Beginn des Mandats oder
4. mit unanfechtbarer Festsetzung mindestens einer Kürzung der Dienstbezüge in einem Verfahren nach § 73 a NDiszG.

²Der Beamte ist abweichend von § 39 Abs. 1 Nr. 1 zu entlassen, wenn er sich nicht in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem Richterverhältnis auf Lebenszeit befindet und er ein Dienstvergehen begeht, das bei einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte. ³Die §§ 36 bis 42 bleiben im Übrigen unberührt.

(7) ¹Mit dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit ist dem Beamten das Amt mit leitender Funktion auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu verleihen. ²Einem Richter darf das Amt mit leitender Funktion auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beim gleichen Dienstherrn nur verliehen werden, wenn er seine Entlassung aus dem Richteramt schriftlich verlangt; die elektronische Form ist ausgeschlossen. ³Wird nach Ablauf der Probezeit das Amt mit leitender Funktion nicht auf Dauer verliehen, so endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. ⁴Auch weitere Ansprüche aus diesem Amt bestehen nicht.

(8) Wird das Amt mit leitender Funktion nicht auf Dauer verliehen, so ist eine erneute Verleihung dieses Amtes unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe erst nach Ablauf eines Jahres zulässig.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Disziplingesetzes

Das Niedersächsische Disziplingesetz vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 2 bis 6.
 - c) In dem neuen Absatz 5 wird in Satz 2 die Verweisung „Absatz 3 Satz 2“ durch die Verweisung „Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
 - d) In dem neuen Absatz 6 wird in Satz 2 die Verweisung „Absatz 6“ durch die Verweisung „Absatz 5“ ersetzt.
2. Nach § 73 wird der folgende § 73 a eingefügt:

„§ 73 a

Beamtinnen und Beamte in Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe

¹Dienstvergehen einer Beamtin oder eines Beamten in einem Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe (§ 194 a NBG), die oder der zugleich im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit steht, werden so verfolgt, als stünde die Beamtin oder der Beamte nur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. ²Abweichend von § 18 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 ist das Disziplinarverfahren gegen diese Beamtinnen und Beamten von der Disziplinarbehörde einzuleiten, die für das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zuständig ist. ³Die Klagebehörde kann abweichend von § 38 Abs. 1 Nr. 1 eine vorläufige Dienstenthebung auch anordnen, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Zurückstufung erkannt werden wird. ⁴Für diesen Fall gelten § 38 Abs. 2 und § 40 entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Anstalt Niedersächsische Landesforsten

§ 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Anstalt Niedersächsische Landesforsten vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 616) erhält folgende Fassung:

„(2) Auf die Ämter der Mitglieder der Anstaltsleitung findet § 194 a des Niedersächsischen Beamtengesetzes entsprechende Anwendung.“

Artikel 4

Übergangsvorschriften

(1) Auf Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2007 in ein Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 194 a des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) in der vor dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Anstalt Niedersächsische Landesforsten, berufen worden sind, ist diese Vorschrift mit der Maßgabe weiter anzuwenden, dass das Beamtenverhältnis auf Zeit mit Ablauf der ersten Amtszeit endet und eine Berufung in eine zweite Amtszeit nicht stattfindet; § 14 a Abs. 2, die §§ 53, 59 Abs. 1 Satz 4, § 107 Abs. 2 Satz 3, § 119 NBG und § 10 des Niedersächsischen Disziplingesetzes sind in der vor dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) ¹Beamtinnen und Beamten, die sich mindestens zwei Jahre lang im Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 194 a NBG in der vor dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung befinden, soll das Amt auf Antrag im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit verliehen werden, wenn sie sich darin bewährt haben. ²§ 194 a Abs. 1 Sätze 3 und 4 NBG in der ab dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung gilt entsprechend.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes

Nach § 6 des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 14. Dezember 1962 (Nds. GVBl. S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), wird der folgende § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Dienstliche Beurteilungen

(1) ¹Richter sind regelmäßig zu beurteilen (Regelbeurteilung). ²Richter sind zudem zu beurteilen, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern (Anlassbeurteilung). ³Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung bei Richtern auf Lebenszeit zulassen und die Beurteilungszeiträume für die Regelbeurteilung bestimmen.

(2) ¹Beurteilt werden Eignung, Befähigung und fachliche Leistungen des Richters. ²Bei der Beurteilung sind die sich aus § 26 Abs. 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes ergebenden Beschränkungen zu beachten. ³Die dienstliche Beurteilung ist mit einem Gesamturteil abzuschließen.

(3) ¹Bevor die Beurteilung fertig gestellt wird, ist dem Richter Gelegenheit zur mündlichen Erörterung der in Aussicht genommenen Beurteilung zu geben. ²Nach Fertigstellung ist die Beurteilung dem Richter bekannt zu geben.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann in Beurteilungsrichtlinien nähere Bestimmungen treffen.

(5) Für die dienstliche Beurteilung von Staatsanwälten gelten die Absätze 1 bis 4 mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 2 entsprechend.“

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Es treten außer Kraft:

1. Artikel 4 dieses Gesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2011 und

2. Artikel 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 529), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 77), mit Ablauf des 31. Dezember 2008.

Hannover, den 6. Dezember 2006

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Personalvertretungsgesetzes

Vom 7. Dezember 2006

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen
Personalvertretungsgesetzes

Das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 22. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 19, 581), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Nds. GVBl. S. 538), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die folgende Fußnote angefügt:

„*) Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 80 S. 29).“

2. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch die Worte „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.“

bb) Nummer 3 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehören die Beschäftigten, die nach ihren Arbeitsverträgen als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in der Dienststelle tätig sind oder die sich in einer beruflichen Ausbildung für eine Arbeitnehmertätigkeit befinden, und die in § 4 Abs. 2 genannten Beschäftigten.“

d) Absatz 4 wird gestrichen.

4. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „entfernt liegen“ die Worte „und in denen in der Regel mehr als 50 Wahlberechtigte beschäftigt sind“ eingefügt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.

d) Im neuen Satz 3 werden die Worte „oder nach Satz 2“ gestrichen.

5. In § 9 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „Schwerbehindertengesetz (SchwbG)“ durch die Worte „Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX)“ ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Bei Altersteilzeit im Blockmodell erlischt das Wahlrecht mit Beginn der Freistellungsphase.“

b) In Absatz 5 Nr. 2 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

c) In Absatz 6 werden nach dem Wort „abgeordnet“ die Worte „oder nach § 123 a BRRG oder einer entsprechenden tarifrechtlichen Regelung zugewiesen“ eingefügt.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

c) Im neuen Absatz 4 wird die Verweisung „Absätzen 2 bis 4“ durch die Verweisung „Absätzen 2 und 3“ ersetzt.

8. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.“

9. In § 16 Abs. 2 werden die Worte „Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch die Worte „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.

10. In § 30 Abs. 6 Satz 3 wird die Verweisung „§ 25 Abs. 4 SchwbG“ durch die Verweisung „§ 95 Abs. 4 SGB IX“ ersetzt.

11. § 47 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Verweisung „14 Abs. 1, 2 Sätze 1, 3 und 4, Abs. 4 und 5“ durch die Verweisung „14 Abs. 1, 2 Sätze 1, 3 und 4, Abs. 3 und 4“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 12 Abs. 2 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3“ ersetzt.

12. § 50 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Wählbar sind wahlberechtigte Beschäftigte, die am Wahltag das 16. und noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben, sowie wahlberechtigte Auszubildende. ²Nicht wählbar sind

1. Beschäftigte, die dem Wahlvorstand angehören, wenn die zu wählende Jugend- und Auszubildendenvertretung aus mehreren Mitgliedern besteht,

2. Beschäftigte im Sinne des § 4 Abs. 2 und

3. Beschäftigte, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen.“

13. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Der Wahlvorstand kann bestimmen, dass die Wahl in Dienststellen mit in der Regel bis zu 20 jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden in einer Wahlversammlung stattfindet, die er spätestens vier Wochen vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit einzuberufen hat. ²Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl). ³Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes leitet die Wahlversammlung, führt die Wahl durch und fertigt über das Ergebnis der Wahl eine Wahlniederschrift.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

14. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Angestellte und Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch die Worte „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.

bb) In Nummer 15 werden die Worte „Vergütungs- und Lohngruppe“ durch die Worte „Vergütungs-, Lohn- oder Entgeltgruppe“ ersetzt.

b) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Beschäftigte, soweit Stellen der Besoldungsgruppe A 16, der Besoldungsordnung B und der Besoldungsordnung R von der Besoldungsgruppe R 3 an aufwärts sowie entsprechender Vergütungs- oder Entgeltgruppen betroffen sind.“.

c) Absatz 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. im Besoldungs-, Versorgungs-, Beihilfe-, Reisekosten-, Trennungsgeld- und Umzugskostenrecht, Disziplinarrecht, Recht der Heilfürsorge sowie bei der Festsetzung von Vergütung, Lohn oder Entgelt, soweit nicht in den Absätzen 1 und 2 etwas anderes bestimmt ist.“.

15. § 67 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Festlegung oder Veränderung des Umfangs der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft außerhalb von Besoldungs-, Vergütungs-, Lohn-, Entgelt- und Versorgungsleistungen sowie von Beihilfen, Heilfürsorge, Reisekosten-, Trennungsgeld- und Umzugskostenrecht.“.

16. § 71 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Angestellten- oder Arbeiterverhältnis“ durch das Wort „Arbeitnehmerverhältnis“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Worte „Angestellten- oder Arbeiterverhältnis“ durch das Wort „Arbeitnehmerverhältnis“ ersetzt.

17. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.“

b) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7 und erhalten folgende Fassung:

„⁶Der Beschluss soll innerhalb von sechs Wochen nach Anrufung der Einigungsstelle ergehen. ⁷Er ist schriftlich niederzulegen, zu begründen, von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten unverzüglich zuzustellen.“

18. § 75 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. personelle und allgemeine Maßnahmen nach § 65 für Beschäftigte, soweit Stellen der Besoldungsgruppe A 16 oder vergleichbarer Vergütungs- oder Entgeltgruppen betroffen sind; § 65 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 gilt entsprechend.“.

19. In § 89 Abs. 2 wird nach dem Wort „Vergütung“ ein Komma eingefügt und die Worte „oder ihren Lohn“ werden durch die Worte „ihren Lohn oder ihr Entgelt“ ersetzt.

20. Das Fünfte Kapitel (§ 90) im Zweiten Teil wird gestrichen.

21. In § 101 Abs. 5 werden die Worte „Besoldungs- oder Vergütungsgruppe“ durch die Worte „Besoldungs-, Vergütungs- oder Entgeltgruppe“ ersetzt.

22. Das Zehnte Kapitel im Zweiten Teil erhält folgende Fassung:

„Zehntes Kapitel

Gemeinden, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse

§ 107

Allgemeines

(1) Nicht wählbar für den Personalrat und den Gesamtpersonalrat ihrer Dienststelle sind auch die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und die Gleichstellungsbeauftragte.

(2) ¹Die oberste Dienstbehörde und die kraft Gesetzes zur Entscheidung befugten Ausschüsse haben die bei ihnen zur Entscheidung anstehenden Maßnahmen, die der Beteiligung unterliegen, auf Verlangen des Personalrats mit diesem zu erörtern. ²Die oberste Dienstbehörde kann sich dabei durch den höheren Dienstvorgesetzten vertreten lassen.

(3) Ist für die Entscheidung über eine beteiligungspflichtige Maßnahme die oberste Dienstbehörde oder der höhere Dienstvorgesetzte zuständig, so wird die Dienststelle bei der schriftlichen Begründung und Erörterung der Maßnahme nach § 68 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 107 f Abs. 1 Satz 2, durch den höheren Dienstvorgesetzten vertreten.

(4) Für Dezernentinnen und Dezernenten, Amtsleiterinnen und Amtsleiter und Beschäftigte in vergleichbaren Funktionen sowie für die hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten gelten § 65 Abs. 3, § 66 Abs. 2 und § 75 Abs. 2; § 75 Abs. 1 Nr. 1 findet keine Anwendung.

§ 107 a

Abweichung

Anstelle der §§ 70 bis 73 und 76 gelten die §§ 107 b bis 107 f.

§ 107 b

Verfahren bei Nichteinigung

(1) ¹Einigen sich die Dienststelle und der Personalrat nicht, so können sie die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der ablehnenden Entscheidung dem höheren Dienstvorgesetzten vorlegen. ²In den Fällen des § 68 beteiligt der höhere Dienstvorgesetzte den Gesamtpersonalrat nach Maßgabe des § 68 Abs. 2. ³In den Fällen des § 69 verhandelt er mit dem Gesamtpersonalrat und nimmt zu dem Antrag innerhalb eines Monats nach dem Eingang Stellung.

(2) ¹Einigen sich der höhere Dienstvorgesetzte und der Gesamtpersonalrat nicht, so können sie in den in den §§ 65 bis 67 genannten Fällen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der ablehnenden Stellungnahme oder nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 3 genannten Monatsfrist die Einigungsstelle anrufen. ²In den anderen Fällen entscheidet der höhere Dienstvorgesetzte endgültig.

(3) Das Verfahren nach Absatz 1 entfällt, wenn der Gesamtpersonalrat für die Angelegenheit zuständig ist (§ 80 Abs. 1) oder kein Gesamtpersonalrat gebildet ist; Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die für die Dienststellen bestimmten Fristen verdoppeln sich, wenn die Maßnahme von der Entscheidung oder der Beteiligung eines Kollegialorgans oder von ihm eingesetzter Gremien abhängt.

§ 107 c

Einigungsstelle

(1) ¹Die Einigungsstelle wird im ersten Fall der Nichteinigung gebildet. ²Sie bleibt bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit der Personalräte bestehen.

(2) ¹Die Einigungsstelle besteht aus sechs Mitgliedern, die je zur Hälfte von der obersten Dienstbehörde und dem Gesamtpersonalrat bestellt werden, und einer oder einem

unparteiischen Vorsitzenden, auf die oder den sich beide Seiten einigen. ²Bei der Bestellung der Mitglieder entscheidet die oberste Dienstbehörde nach den für sie geltenden Vorschriften über Wahlen. ³Kommt eine Einigung über den Vorsitz innerhalb von acht Wochen nach Beginn der Bildung nicht zustande, so bestellt die Präsidentin oder der Präsident des Oberverwaltungsgerichts die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. ⁴Der Einigungsstelle sollen Frauen und Männer angehören. ⁵Soll von Satz 4 abgewichen werden, so haben dies die für die Bestellung der Mitglieder zuständigen Stellen zu begründen.

(3) Ist kein Gesamtpersonalrat gebildet, so tritt an seine Stelle der Personalrat.

(4) Im Übrigen gilt § 71 Abs. 3 bis 7.

§ 107 d

Verfahren der Einigungsstelle

(1) ¹Die Verhandlungen der Einigungsstelle sind nicht öffentlich. ²Die Dienststelle und der zuständige Personalrat können sich schriftlich oder mündlich äußern. ³Die Einigungsstelle kann beschließen, zu den Verhandlungen sachkundige Personen hinzuzuziehen. ⁴Für die Einsicht in Personalakten gilt § 60 Abs. 2 Sätze 2 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die oder der Vorsitzende Einsicht nimmt.

(2) ¹Die Einigungsstelle entscheidet durch Beschluss. ²Sie kann den Anträgen der Beteiligten auch teilweise entsprechen. ³Die Einigungsstelle ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der zur Beschlussfassung berufenen Personen anwesend ist. ⁴Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁶Der Beschluss soll innerhalb von sechs Wochen nach Anrufung der Einigungsstelle ergehen. ⁷Er ist schriftlich niederzulegen, zu begründen, von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten unverzüglich zuzustellen.

(3) Der Beschluss der Einigungsstelle muss sich im Rahmen der Rechtsvorschriften, insbesondere des Haushaltsrechts und der tariflichen Regelungen halten.

(4) ¹Folgt die Einigungsstelle nicht dem Antrag der Dienststelle, so beschließt sie in den Fällen des § 65 Abs. 1 und 2 sowie des § 67 eine Empfehlung an den höheren Dienstvorgesetzten. ²Dieser entscheidet sodann endgültig.

(5) ¹In den Fällen des § 66 bindet die Entscheidung der Einigungsstelle die Beteiligten. ²An die Stelle der Entscheidung tritt jedoch eine Empfehlung der Einigungsstelle an die oberste Dienstbehörde, wenn von einem von dieser gefassten Beschluss abgewichen werden soll.

(6) Weicht die endgültige Entscheidung von einer Empfehlung der Einigungsstelle ab, so ist dies dem beteiligten Personalrat und der Einigungsstelle mit schriftlicher Begründung bekannt zu geben.

§ 107 e

Aufhebung von Entscheidungen der Einigungsstelle

¹Der höhere Dienstvorgesetzte kann bei einer Entscheidung nach § 107 d Abs. 5 Satz 1, die wegen ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwesen die Verantwortung der obersten Dienstbehörde für die der Kommune obliegende Aufgabenerfüllung wesentlich berührt, innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung der Einigungsstelle die endgültige Entscheidung der obersten Dienstbehörde beantragen. ²Wird eine Entscheidung der Einigungsstelle teilweise oder ganz aufgehoben, so ist dies den Beteiligten mit schriftlicher Begründung bekannt zu geben.

§ 107 f

Verfahren zur Herstellung des Benehmens

(1) ¹Soweit die Dienststelle das Benehmen mit dem Personalrat herzustellen hat, ist dem Personalrat vor Durchführung der Maßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²§ 68 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend. ³Die beabsichtigte Maßnahme gilt als gebilligt, wenn der Personalrat sich nicht innerhalb der Frist schriftlich unter Angabe von Gründen äußert.

(2) ¹Im Fall des § 75 Abs. 1 Nr. 3 ist die Stellungnahme des Personalrats der Dienststelle innerhalb einer Woche zuzuleiten. ²In dringenden Fällen kann die Dienststelle diese Frist auf drei Tage abkürzen. ³Eine ohne Beteiligung nach Absatz 1 ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

(3) Entspricht die Dienststelle Einwendungen des Personalrats nicht oder nicht im vollen Umfang, so teilt sie ihm ihre Entscheidung unter Angabe von Gründen schriftlich mit.

(4) ¹Außer im Falle des § 75 Abs. 1 Nr. 3 kann der Personalrat innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 3 die Entscheidung des höheren Dienstvorgesetzten beantragen. ²Dieser entscheidet nach Verhandlung mit dem Gesamtpersonalrat endgültig.

(5) ¹Bei Maßnahmen nach § 75 Abs. 1 Nr. 6 ist der Gesamtpersonalrat zuständig. ²Sind Eigenbetriebe oder verselbständigte Dienststellen nach § 6 Abs. 3 beteiligt, so hört er den bei diesen Dienststellen gebildeten Personalrat an.

(6) ¹§ 75 Abs. 1 Nr. 8 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der obersten Dienstbehörde der Dienstvorgesetzte tritt. ²Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Ist kein Gesamtpersonalrat gebildet, so tritt an seine Stelle der Personalrat.

(8) Die §§ 69 und 74 gelten entsprechend.“

23. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Entsprechende Anwendung der Vorschriften des Zehnten Kapitels;
Bestellung der Mitglieder der Einigungsstelle.“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Für die Beschäftigten der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten die Sondervorschriften des § 107 Abs. 2 und 4, der §§ 107 a und 107 b, des § 107 c mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 2 sowie der §§ 107 d bis 107 f sinngemäß. ²Die der obersten Dienstbehörde nach § 107 e vorbehaltene Entscheidung trifft das oberste Organ oder ein von ihm gebildeter Ausschuss.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

24. Nach § 108 wird der folgende § 108 a eingefügt:

„§ 108 a

Mitglieder in der Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung

¹Die oder der jeweilige Vorsitzende des Gesamtpersonalrats jedes landesunmittelbaren Trägers der Rentenversicherung ist Mitglied in der Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung nach § 140 des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs. ²Der Gesamtpersonalrat jedes landesunmittelbaren Trägers der Rentenversicherung bestimmt aus seiner Mitte ein Ersatzmitglied, das die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des

Gesamtpersonalrats für die Dauer einer Verhinderung als Mitglied in der Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung vertritt. ³Ist kein Gesamtpersonalrat gebildet, so tritt an seine Stelle der Personalrat.“

25. § 109 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Für das Verfahren bei Nichteinigung, die Bildung der Einigungsstelle und das Verfahren der Einigungsstelle gelten § 107 b, § 107 c mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 2, § 107 d sowie § 108 Abs. 3 sinngemäß.“

b) Die Nummern 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„6. Oberste Dienstbehörde, übergeordnete Dienststelle und höherer Dienstvorgesetzter im Sinne dieses Gesetzes ist das gesetzlich oder satzungsmäßig für die Geschäftsführung vorgesehene Organ.

7. Für das Verfahren zur Benehmenserstellung gilt § 107 f Abs. 1 bis 5, 7 und 8 sinngemäß.“

26. § 121 erhält folgende Fassung:

„§ 121

Übergangsvorschriften

(1) ¹Die am 1. Januar 2007 gewählten Personalvertretungen bestehen bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit mit der Maßgabe fort, dass die bisherigen Gruppen der Angestellten und der Arbeiterinnen und Arbeiter gemeinsam die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bilden. ²Die Vorschriften über die vorzeitige Neuwahl der Personalvertretungen bleiben unberührt.

(2) ¹Erklärungen der obersten Dienstbehörde, mit denen Nebenstellen oder Dienststellenteile zu selbständigen Dienststellen bestimmt worden sind, bleiben wirksam, solange sie nicht aufgehoben werden. ²§ 6 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 findet Anwendung.

(3) Am 1. Januar 2007 bereits eingeleitete Beteiligungs- und Einigungsverfahren werden nach den bis zu diesem Termin geltenden Vorschriften zu Ende geführt.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Änderung des Modellkommunen-Gesetzes

§ 3 Nr. 1 Buchst. c des Modellkommunen-Gesetzes vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 386) erhält folgende Fassung:

„c) In den Fällen des § 107 b Abs. 2 und 3 entscheidet die oberste Dienstbehörde auch über die in § 65 Abs. 1 Nrn. 5, 8, 9, 12, 15, 16, 18 und 19, Abs. 2 Nrn. 6, 7 und 11 bis 13, § 66 Abs. 1 Nrn. 3 und 7 bis 9 sowie § 67 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 7 und 9 genannten Maßnahmen abschließend; das Verfahren vor der Einigungsstelle entfällt.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Hannover, den 7. Dezember 2006

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes,
des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze

Vom 7. Dezember 2006

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des
Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Liegt der Beschlussfassung über Abgabensätze eine Berechnung der voraussichtlichen Kosten zugrunde, mit der bezüglich einzelner Kostenbestandteile versehentlich gegen Rechtsvorschriften verstoßen wird, so ist dieser Mangel unbeachtlich, wenn dadurch die Grenze einer rechtmäßigen Kostenvorausberechnung um nicht mehr als 5 vom Hundert überschritten wird; daraus folgende Kostenüberdeckungen sind auszugleichen.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Worte „dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist“ durch die Worte „dass die Gebühr Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b werden die Worte „zur Last zu legen“ durch das Wort „aufzuerlegen“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Im Übrigen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sinngemäß. ²§ 13 Abs. 1 Sätze 2 und 3 NVwKostG gilt auch für den Verkehr der Gebietskörperschaften untereinander.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „auch“ die Worte „die Gemeinkosten einschließlich der anteiligen Kosten für den Hauptverwaltungsbeamten und die Volksvertretung der Gemeinde oder des Landkreises,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 3 werden die Worte „grundstücksbezogene Gebühren“ durch die Worte „Gebühren für grundstücksbezogene Einrichtungen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „grundstücksbezogenen Gebühren“ durch die Worte „Gebühren für grundstücksbezogene Einrichtungen“ ersetzt.
 - d) Es wird der folgende Absatz 8 angefügt:

„(8) Wer für grundstücksbezogene Einrichtungen Benutzungsgebühren zu entrichten hat, ist berechtigt, in die Kostenrechnung und in die Gebührenkalkulation Einsicht zu nehmen.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „bietet“ ein Komma und die Worte „soweit nicht privatrechtliche Entgelte erhoben werden“ eingefügt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Zum Aufwand rechnen auch die vom Personal der Gemeinde oder des Landkreises für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 4 bis 7.
 - c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids noch nicht entstanden, so kann der Vorausleistende die Vorausleistung zurückverlangen, wenn die Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. ⁴Die Rückzahlungsschuld ist ab Erhebung der Vorausleistung für jeden vollen Monat mit 0,5 vom Hundert zu verzinsen.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
 - d) Es wird der folgende Absatz 10 angefügt:

„(10) Die Vorausleistungs- und Beitragspflichtigen sind berechtigt, die Beitragskalkulation und die Aufwandsermittlung einzusehen.“
5. Dem § 6 a Abs. 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Ist ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück mit einem Wohngebäude bebaut, so ist der Teil des geschuldeten Beitrages, der auf die Wohnnutzung entfällt, von der Stundung ausgenommen.“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Gemeinden, die ganz oder teilweise als Kurort, Erholungsort oder Küstenbadeort staatlich anerkannt sind, können zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, einen Fremdenverkehrsbeitrag erheben.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „dem nach Absatz 1 anerkanntem Gebiet“ durch die Worte „der Gemeinde“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „dem anerkanntem Gebiet“ durch die Worte „der Gemeinde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „im anerkanntem Gebiet“ durch die Worte „in der Gemeinde“ ersetzt.
 - d) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Die nach Absatz 1 Satz 1 berechtigten Gemeinden bestimmen durch Satzung das Gebiet, in denen sie einen Fremdenverkehrsbeitrag erheben, nach ihren örtlichen Verhältnissen und entsprechend den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen durch den Fremdenverkehr für die in der Gemeinde selbständig tätigen Personen und Unternehmen. ²Die Gemeinden können die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages auf das anerkannte Gebiet beschränken.“

- e) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 5 bis 8.
- f) Im neuen Absatz 7 wird das Wort „Luftkurort,“ gestrichen.
- g) Der neue Absatz 8 erhält folgende Fassung:
 „(8) Diese Vorschrift gilt für Samtgemeinden entsprechend, sofern eine Mitgliedsgemeinde im Sinne von Absatz 1 Satz 1 staatlich anerkannt ist und soweit die Aufgabe gemäß § 72 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung von Mitgliedsgemeinden auf die Samtgemeinde übertragen wurde.“
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Gemeinden, die ganz oder teilweise als Kurort, Erholungsort oder Küstenbadeort staatlich anerkannt sind, können zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag erheben.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Worte „und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen“ eingefügt.
- bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
 „²Der Kurbeitrag kann auch von Personen erhoben werden, die in der Gemeinde außerhalb des anerkannten Gebietes (Absatz 1 Satz 1) zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Personen, die im Erhebungsgebiet
- a) andere Personen beherbergen,
- b) anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder
- c) einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Boots Liegeplatz betreiben und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassen,
- können durch die Satzung verpflichtet werden, der Gemeinde diejenigen beitragspflichtigen Personen im Sinne der Buchstaben a bis c, die bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilen, zu melden.“
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Er kann“ durch die Worte „Sie können“ und die Worte „er haftet“ durch die Worte „sie haften“ ersetzt.
- cc) Die Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
 „³Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Pflichten und die Haftung
1. gelten auch für die Inhaber von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen in Bezug auf den Kurbeitrag von Personen, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in dem Gebiet nach Absatz 1 eine Hauptwohnung zu haben,
2. können durch Satzung auferlegt werden
- a) Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben, und
- b) Reedereien und Betreibern von Fluglinien, die geschäftsmäßig Passagiere in die nach Absatz 1 anerkannten Gemeinden befördern.
- ⁴In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, können durch die Satzung auch den beauftragten Dritten die in den Sätzen 1 und 2 genannten Pflichten und die Haftung auferlegt werden.“
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) § 9 Abs. 6 und 8 gilt entsprechend.“
- e) Absatz 6 wird gestrichen.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 „1. Aus dem Ersten Teil (Einleitende Vorschriften)
- a) über den Vorrang völkerrechtlicher Vereinbarungen § 2,
- b) über die steuerlichen Begriffsbestimmungen § 3 Abs. 1, Abs. 4 ohne die Worte und Klammerzusätze ‚Zwangsgelder (§ 329) und Kosten (§ 178, §§ 337 bis 345) sowie Zinsen im Sinne des Zollkodexes‘, Abs. 5 Satz 1, Satz 3 mit der Maßgabe, dass die Worte ‚Diese Zinsen und die‘ durch das Wort ‚Die‘ ersetzt werden, §§ 4, 5 und 7 bis 15,
- c) über das Steuergeheimnis und die Mitwirkungspflichten §§ 30 a bis 31 b,
- d) über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger § 32.“
- bb) Nummer 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:
 „d) über die Haftung §§ 69 und 70, § 71 ohne die Worte ‚oder eine Steuerhehlerei‘, §§ 73 bis 75 und 77.“
- cc) In Nummer 3 Buchst. a wird die Angabe „§§ 85 bis 99, 101“ durch die Worte „§§ 85 bis 87 a Abs. 1 bis 5, §§ 88 bis 93 Abs. 1 bis 6, §§ 95, 96 Abs. 1 bis 7 Sätze 1 bis 4, §§ 97 bis 99, 101“ ersetzt.
- dd) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 „4. Aus dem Vierten Teil (Durchführung der Besteuerung)
- a) über die Mitwirkungspflichten §§ 140, 145 bis 149, § 150 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass in Satz 2 an die Stelle der Worte ‚einer nach Absatz 6 erlassenen Rechtsverordnung‘ die Worte ‚einer Satzung‘ treten, Abs. 2 bis 5, §§ 151, 152 Abs. 1 bis 4, § 153 Abs. 1 und 2,
- b) über das Festsetzungs- und Feststellungsverfahren §§ 155, 156 Abs. 2, § 157 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2, §§ 158 bis 160, 162, 163 Sätze 1 und 3, §§ 164 bis 168, § 169 mit der Maßgabe, dass die Festsetzungsfrist nach Absatz 2 Satz 1 einheitlich vier

- Jahre beträgt, § 170 Abs. 1 bis 3, § 171 Abs. 1 bis 3 a Sätze 1 und 2, Satz 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Angabe ‚§ 100 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, § 101 der Finanzgerichtsordnung‘ die Angabe ‚§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung‘ tritt, Abs. 4 und 6 bis 14, §§ 191, 192 und nur für kommunale Steuern §§ 193, 194, 195 Satz 1, §§ 196 bis 203.“
- ee) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
- „5. Aus dem Fünften Teil (Erhebungsverfahren)
- a) über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis §§ 218, 219, 221 bis 223, 224 Abs. 2 und 3 Satz 3, §§ 225 bis 232,
- b) über die Verzinsung und die Säumniszuschläge §§ 233, 234 Abs. 1 und 2, § 235 Abs. 1 bis 3, § 236 Abs. 1 und 2, Abs. 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Angabe ‚§ 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung‘ die Angabe ‚§ 155 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung‘ tritt, Abs. 5, § 237 Abs. 1 und 2, Abs. 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Worte ‚und 3 gelten‘ das Wort ‚gilt‘ tritt, Abs. 5, §§ 238 bis 240,
- c) über die Sicherheitsleistung §§ 241 bis 248.“
- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
- „(2) § 30 (Steuergeheimnis) gilt mit folgenden Maßgaben:
1. ¹Die Vorschrift gilt nur für kommunale Steuern und Fremdenverkehrsbeiträge. ²Die bei der Verwaltung dieser Abgaben erlangten Erkenntnisse dürfen auch offenbart und verwertet werden, soweit sie der Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens dienen, das denselben Abgabepflichtigen betrifft.
2. ¹Bei der Hundesteuer darf in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift der Hundehalter an Schadensbeteiligte gegeben werden, sofern ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft gemacht wird und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Hundehalters an der Geheimhaltung überwiegt. ²Die übermittelnde Stelle hat den Empfänger zu verpflichten, die Daten nur für die Zwecke zu verarbeiten, zu denen sie ihm übermittelt wurden. ³Zur Abwehr einer von einem Hund ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit dürfen Namen und Anschrift des Hundehalters sowie die Hunderasse den zuständigen Behörden übermittelt werden. ⁴Zur Sicherung der Besteuerung dürfen bei Erwerb und Veräußerung von Hunden sowie bei An- und Abmeldung den zuständigen Behörden Namen und Anschrift der Betroffenen sowie der Zeitpunkt der Veränderung übermittelt werden. ⁵Die Betroffenen sind über die Mitteilung zu unterrichten.“
3. Die Entscheidung nach Absatz 4 Nr. 5 Buchst. c trifft die Vertretung der Körperschaft, der die Abgabe zusteht.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
- d) Im neuen Absatz 3 werden nach der Angabe „Satz 1“ ein Komma und die Angabe „Abs. 7 bis 9“ und nach der Angabe „16 Abs. 1“ ein Komma und die Angabe „3 bis 6“ eingefügt.

- e) Im neuen Absatz 4 wird die Verweisung „Absätze 1 und 2“ durch die Verweisung „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.
- f) Im neuen Absatz 5 wird die Verweisung „Absätze 1 und 2“ durch die Verweisung „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.
- g) Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.
9. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Gemeinden und Landkreise können in der Satzung bestimmen, dass von ihnen Dritte beauftragt werden können, die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Abgaben zu berechnen, die Abgabebescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Abgaben entgegenzunehmen.“
- b) Satz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Am Ende des Halbsatzes 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
- bb) Halbsatz 2 wird gestrichen.
- c) Es wird der folgende neue Satz 5 angefügt:
- „⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Samtgemeinden, die nach § 72 Abs. 5 der Niedersächsischen Gemeindeordnung die Abgaben für ihre Mitgliedsgemeinden veranlagten und erheben.“
10. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer 2 wird das Wort „oder“ angefügt.
- b) Es wird die folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 die zur Beurteilung der Beitragspflicht und zur Schaffung der Bemessungsgrundlagen für den Fremdenverkehrsbeitrag erforderlichen Auskünfte nicht innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist erteilt“.
11. Nach der Überschrift des Fünften Teils wird der folgende § 20 eingefügt:

„§ 20

Übergangsvorschrift

Satzungsregelungen, die den §§ 9 und 10 in der ab 1. Januar 2007 geltenden Fassung nicht mehr entsprechen, bleiben bis zum 31. Dezember 2007 wirksam, sofern sie nicht geändert oder aufgehoben werden.“

Artikel 2

Änderung des
Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz vom 7. Mai 1962 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen,

1. zu denen eine Landesbehörde Anlass gegeben hat oder zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann, oder

2. zu denen Kirchen einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.“

b) In Absatz 3 Buchst. a werden die Worte „sowie der amtlichen Materialprüfung“ gestrichen.

2. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Gebühren sind in den Gebührenordnungen so festzusetzen, dass ihr Aufkommen zusammen mit der Erstattung von Auslagen den auf die Amtshandlungen entfallenden Aufwand des Verwaltungszweiges nicht übersteigt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

4. § 13 Abs. 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) ¹Für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung dem Grunde oder der Höhe nach nicht regelmäßig entstehen, können in den Gebührenordnungen Bestimmungen über Auslagen und deren Erhebung getroffen werden. ²Die Gebührenordnungen können insbesondere vorsehen, dass bestimmte Auslagen mit der Gebühr abgegolten oder neben der Gebühr zu erstatten sind; aus Gründen der Vereinfachung können pauschalisierte Auslagensätze bestimmt werden.

(3) Auslagen können insbesondere Aufwendungen sein für

1. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
2. technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen,
3. Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,
4. Dienstreisen und Dienstgänge,
5. Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
6. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen,
7. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
8. Telekommunikations- und Postdienstleistungen,
9. die Beförderung und Verwahrung von Sachen sowie
10. anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer.“

5. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Kurbeiträge in Staatsbädern

(1) ¹Das Land kann in einer Gemeinde, die ganz oder teilweise als Kurort staatlich anerkannt ist, einen Kurbeitrag erheben, wenn die Einrichtungen für den Kurbetrieb überwiegend im Eigentum oder in der Verwaltung des Landes oder einer juristischen Person stehen, deren Mehrheitsgesellschafter das Land ist. ²Der Kurbeitrag dient der vollständigen oder teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Verwaltung der Einrichtungen des Staatsbades. ³Zum Aufwand im Sinne des Satzes 2 gehören insbesondere der Personal- und der Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen. ⁴Der Kurbeitrag ist so zu bemessen, dass sein Aufkommen zusammen mit den für die

Benutzung des Staatsbades erhobenen Entgelten den Aufwand im Sinne des Satzes 2 nicht übersteigt.

(2) ¹Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen geboten wird. ²Kurbeitragspflichtig ist nicht, wer sich nur zur Berufsausübung im Erhebungsgebiet aufhält.

(3) Für den Kurbeitrag gelten die Verfahrensvorschriften des § 11, die Strafvorschrift des § 16 und die Bußgeldvorschrift des § 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) entsprechend.

(4) ¹Das Finanzministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln:

1. das Erhebungsgebiet innerhalb der als Kurort staatlich anerkannten Gemeinde,
2. die Einbeziehung von Personen in die Kurbeitragspflicht, die in der Gemeinde außerhalb des anerkannten Gebietes (Nummer 1) zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen,
3. Befreiungen von der Kurbeitragspflicht, wenn dies aus Gründen der Billigkeit geboten ist,
4. die Höhe des Kurbeitrages,
5. Mitteilungspflichten der kurbeitragspflichtigen Personen und
6. die Ausgabe von Kurkarten.

²In der Verordnung kann bestimmt werden, dass ein Dritter den Kurbeitrag für das Land erhebt; der Dritte unterliegt bei der Erhebung des Kurbeitrages der Fachaufsicht des Finanzministeriums.

(5) ¹Das Finanzministerium kann durch Verordnung außerdem

1. Personen, die im Erhebungsgebiet
 - a) andere Personen beherbergen,
 - b) anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder
 - c) einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Boots Liegeplatz betreiben und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassen,verpflichten, die in den Buchstaben a bis c genannten Personen, soweit sie kurbeitragspflichtig sind, zu melden,
2. die nach Nummer 1 verpflichteten Personen außerdem verpflichten, den Kurbeitrag von den nach Nummer 1 zu meldenden Personen einzuziehen und an das Land oder eine vom Land bestimmte Stelle abzuführen,
3. in Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, auch den beauftragten Dritten die in den Nummern 1 und 2 genannten Pflichten auferlegen,
4. Pflichten nach den Nummern 1 und 2 auf die Inhaber von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen hinsichtlich der Personen erstrecken, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Erhebungsgebiet eine Unterkunft im Sinne der Nummer 1 zu haben, sowie
5. Pflichten nach den Nummern 1 und 2 auf Reiseunternehmen erstrecken, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben.

²Wer aufgrund einer Verordnung nach Satz 1 Nr. 2, 3, 4 oder 5 verpflichtet ist, haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Abführung des Kurbeitrages.

(6) ¹Schuldner des Kurbeitrages ist die kurbeitragspflichtige Person. ²Schuldner des Kurbeitrages ist auch, wer nach Absatz 5 Satz 2 oder nach Absatz 3 in Verbindung mit § 11 NKAG und den §§ 69 bis 71 und 73 bis 75 der Abgabenordnung haftet. ³Der Kurbeitrag entsteht mit Beginn des Aufenthalts im Erhebungsgebiet und wird mit seiner Entstehung fällig.“

Artikel 3

Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung

Die Niedersächsische Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) wird wie folgt geändert:

1. § 72 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Die Übertragung einer Aufgabe nach den Sätzen 1 und 2 schließt die Befugnis der Samtgemeinde ein, die zur Erfüllung der Aufgabe erforderlichen Satzungen und Verordnungen zu erlassen.“

b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

2. § 83 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen besteht nicht.“

Artikel 4

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Das Finanzministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Hannover, den 7. Dezember 2006

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

Gesetz
zur Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG in Niedersachsen*)

Vom 7. Dezember 2006

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG)

§ 1

Grundsatz

Dieses Gesetz regelt den Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie die Verbreitung von Umweltinformationen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) ¹Informationspflichtige Stellen sind

1. die Landesbehörden,
2. die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
3. die Gerichte des Landes, soweit sie Umweltinformationen außerhalb ihrer Rechtsprechungstätigkeit erlangt haben,
4. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie unter der Kontrolle des Landes oder einer unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts
 - a) eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen oder
 - b) eine öffentliche Dienstleistung erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt steht, insbesondere eine solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge.

²Sind einer Person oder Stelle außerhalb des öffentlichen Bereichs Aufgaben der öffentlichen Verwaltung des Landes übertragen (Beliehene), so ist sie insoweit Landesbehörde.

(2) Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 liegt insbesondere vor, wenn das Land, eine oder mehrere der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, mittelbar oder unmittelbar

1. die Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte bei der juristischen Person innehaben oder
2. mehr als die Hälfte der Mitglieder eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der juristischen Person bestimmen können oder wenn
3. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere wenn ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

(3) Die obersten Landesbehörden sind in Bezug auf ihre vorbereitenden Tätigkeiten für die Gesetzgebung und ihre Vorarbeiten für den Erlass von Rechtsverordnungen nicht informationspflichtig.

(4) Ein öffentliches Gremium, das eine informationspflichtige Stelle nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 berät, gilt als Teil der informationspflichtigen Stelle.

*) Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 41 S. 26).

(5) § 2 Abs. 3 und 4 des Umweltinformationsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) in der jeweils geltenden Fassung (UIG) gilt entsprechend.

§ 3

Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen, Verfahren

¹Jede Person hat, ohne ein Interesse darlegen zu müssen, nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. ²Für den Zugang zu Umweltinformationen gelten § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 4, 5, 8 und 9 UIG entsprechend.

§ 4

Rechtsschutz

(1) Vor Erhebung einer Klage ist ein Vorverfahren gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung auch durchzuführen, wenn die Entscheidung über den Zugang zu Umweltinformationen oder über Kosten nach diesem Gesetz von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist.

(2) Den Widerspruchsbescheid betreffend eine Entscheidung über den Zugang zu Umweltinformationen oder Kosten nach diesem Gesetz erlässt die Stelle, die die Entscheidung getroffen hat.

(3) Für Streitigkeiten über einen Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen gegen eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und für Streitigkeiten mit diesen Stellen über Kosten (§ 6) ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(4) ¹Hat eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 einen Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen ganz oder teilweise abgelehnt, so hat die informationspflichtige Stelle ihre Entscheidung auf schriftlichen Antrag zu überprüfen. ²Der Antrag auf Überprüfung ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung zu stellen. ³Die informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer Überprüfung innerhalb eines Monats nach Zugang des Antrages mitzuteilen. ⁴Die Überprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung einer Klage auf Zugang zu Umweltinformationen.

§ 5

Verbreitung von Umweltinformationen

(1) Für die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die informationspflichtigen Stellen gelten die §§ 7 bis 10 Abs. 1 bis 5 und 7 UIG entsprechend.

(2) ¹Das Fachministerium veröffentlicht im Abstand von längstens vier Jahren einen Bericht über den Zustand der Umwelt, insbesondere über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen im Land. ²§ 7 Abs. 3 und die §§ 8 bis 10 Abs. 1 und 3 UIG gelten entsprechend. ³Der erste Bericht ist spätestens am 31. Dezember 2006 zu veröffentlichen.

§ 6

Kosten

(1) ¹Für die Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen aufgrund des § 3 durch informationspflichtige Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 werden Gebühren

und Auslagen (Kosten) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 und der **Anlage** erhoben. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes entsprechend.

(2) ¹Kosten werden nicht erhoben, wenn ein Antrag auf Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen abgelehnt oder zurückgenommen wird. ²Kosten werden nicht erhoben für die Erteilung einfacher Auskünfte und für die Einsichtnahme in Umweltinformationen an Ort und Stelle.

(3) Kosten werden nicht erhoben für die Gewährung des Zugangs

1. zu Messungen nach den §§ 26, 28 und 29 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
2. zu Emissionserklärungen nach § 31 g Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes,
3. zu Ergebnissen der Überwachung der von einer Deponie ausgehenden Emissionen und
4. zu den in § 31 Abs. 2 und 3 sowie § 35 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes genannten Entscheidungen über Abfallentsorgungsanlagen sowie zu Änderungen dieser Entscheidungen.

(4) Kosten werden nicht erhoben für die Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen

1. für schulische Zwecke und
2. für Zwecke der Forschung und Lehre öffentlich-rechtlicher Institutionen,

soweit der Bearbeitungsaufwand weniger als zwei Stunden beträgt.

(5) Ist in der Anlage ein Gebührenrahmen bestimmt, so hat die informationspflichtige Stelle bei der Festsetzung der Gebühr nur den Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

(6) ¹Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Erstattung der Kosten für die Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4. ²Diese Stellen können die Kostenerstattung durch Bescheid geltend machen. ³Über Widersprüche gegen Bescheide nach Satz 2 entscheidet die Behörde, die die Kontrolle über die Stelle ausübt (§ 2 Abs. 2).

Anlage

(zu § 6 Abs. 1)

Nr.	Gebührentatbestände	Betrag in Euro
1	Erteilung einer schriftlichen Auskunft mit einem Bearbeitungsaufwand von mindestens einer halben Stunde	25 bis 500
2	Herausgabe von Informationsträgern, wenn im Einzelfall die Zusammenstellung der Umweltinformation einen Bearbeitungsaufwand von mindestens einer halben Stunde erfordert	25 bis 500
Auslagentatbestände		
1	Auslagen für die Herstellung von Fotokopien	
1.1	je DIN-A4-Kopie	0,15
1.2	je DIN-A3-Kopie	0,20
1.3	Reproduktion von verfilmten Akten je Seite	0,30
1.4	je DIN-A4-Farbkopie	1,00
1.5	je DIN-A3-Farbkopie	2,00
2	Sonstige Auslagen nach § 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes	in voller Höhe

Artikel 2

Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

Die Tarifnummer 89 der Anlage (Kostentarif) zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2004 (Nds. GVBl. S. 527), wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 4 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 5. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 210), erhält folgende Fassung:

„²Soll nach einer Vorprüfung des Einzelfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, so ist dies öffentlich bekannt zu geben.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung

§ 8 a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 1. Juli 1993 (Nds. GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe i wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird der folgende neue Buchstabe j eingefügt:

„j) nach dem Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz,“.
 - c) Der bisherige Buchstabe j wird Buchstabe k.
 - d) Im neuen Buchstaben k wird das Wort „sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - e) Nach Buchstabe k wird der folgende Buchstabe l eingefügt:

„l) des Rundfunkgebührenstaatsvertrages sowie“.

2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Absätze 1 und 2 gelten abweichend von Absatz 3 auch, soweit die Verwaltungsakte nach Absatz 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 Buchst. a bis k Abgabenangelegenheiten betreffen.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 7. Dezember 2006

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten